

Spruchkammer Stuttgart

Aktenzeichen: 37/6/15840

Der öffentliche Kläger

Herrn/Frau/Fräulein

Gerda Schmitt

in Stgt.-Sillenbuch

Bolkestr. 50

### EINSTELLUNGSBESCHLUSS

vom 19.6.1947

In Sachen gegen Gerda Schmitt

Dolmetscherin

geboren am 26.7.20

wird das Verfahren gem. § 1 Ziff. 1 der Amnestie-Verordnung vom 6. 8. 1946 eingestellt.

Begründung:

Der (Die) Betroffene fällt nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz. Es besteht auch auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen kein hinreichender Verdacht, daß der (die) Betroffene Hauptschuldige(r) oder Belastete(r) ist.

Gegen diesen Beschluß kann der Antragsteller binnen 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung der Spruchkammer anrufen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig

Der öffentliche Kläger:

Ludwigsburg